Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 152/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. Okt. 1971

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 1971 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	Dr. B a r e s e l - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,
Bundesrichter	Dr. W u l f h o r s t ,
Bundessozialrichter	K u h n e r t und
Bundessozialrichter	S z a b l e w s k i

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 1971 wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die Mutter des jetzigen Klägers, Frau C[redacted], legte am 29. Januar 1970 gegen das ihre Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts Darmstadt Berufung ein. In Unkenntnis dessen, daß die damalige Klägerin am 4. Mai 1970 verstorben war, hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) am 20. Januar 1971 über ihre Berufung verhandelt, in dieser Verhandlung den jetzigen Kläger als Zeugen gehört und den Beklagten verurteilt, "der Klägerin ab 1. Juli 1968 Witwenbeihilfe zu gewähren".

Mit seiner gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassenen, form- und fristgerecht eingelegten Revision rügt der Beklagte u.a., das angefochtene Urteil sei unter Verletzung der für die Unterbrechung des Verfahrens nach § 68 SGG geltenden Vorschriften ergangen; das Berufungsverfahren sei durch den Tod der früheren Klägerin am 4. Mai 1970 unterbrochen und bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung am 20. Januar 1971 nicht aufgenommen worden.

Der Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung zurückzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Sohn der früheren Klägerin hat durch Vorlage des vom Amtsgericht Dieburg am 16. April 1971 ausgestellten Erbscheins dargetan, daß er der alleinige Erbe seiner Mutter ist. Mit Schreiben vom 14. Juli 1971 hat er erklärt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

er nehme als Rechtsnachfolger seiner verstorbenen Mutter den durch ihren Tod am 4. Mai 1970 unterbrochenen Rechtsstreit auf und setze ihn als Kläger nunmehr fort. Zur Sache hat sich der jetzige Kläger, der von dem im Berufungsverfahren von seiner Mutter bestellten Prozeßbevollmächtigten nicht mehr vertreten wird, nicht geäußert.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die zulässige Revision des Beklagten hat insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen ist.

Das Rubrum der Sache ist dahingehend zu berichtigen, daß als Kläger und Revisionsbeklagter nunmehr der Rechtsnachfolger der früheren Klägerin aufzuführen ist.

Der Beklagte rügt mit Recht als wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens, das LSG habe trotz der am 4. Mai 1970 eingetretenen Unterbrechung des Verfahrens verhandelt und ein Urteil erlassen.

Nach § 68 SGG iVm § 239 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) war das Berufungsverfahren durch den Tod der früheren Klägerin am 4. Mai 1970 unterbrochen worden. Der Umstand, daß die frühere Klägerin in der Berufungsinstanz durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war, ändert hieran nichts, da § 246 ZPO, der in einem solchen Fall eine Unterbrechung ausschließt, im Verfahren nach dem SGG nicht anwendbar ist. Die Unterbrechung des Verfahrens

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

durch den Tod eines Beteiligten tritt kraft Gesetzes ein, ohne daß das Gericht oder der Prozeßbevollmächtigte hiervon Kenntnis zu haben braucht. Sie hat u.a. zur Folge, daß das Gericht an der Vornahme wirksamer Prozeßhandlungen - insbesondere Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Beweiserhebung, Verkündung und Zustellung einer Entscheidung - gehindert ist (vgl. § 68 SGG iVm § 249 ZPO). Ein trotzdem ergangenes Urteil ist wegen fehlerhaften Verfahrens anfechtbar, und zwar seitens des Beklagten auch schon während der Unterbrechung (vgl. BSG Urteil vom 16. November 1961 - 7/9 RV 834/60 -, VersorgB 1962, 39 mit weiteren Nachweisen; Urteil vom 14. Juni 1966 - 10 RV 795/65 -, KOV 1968, 112 f).

Die Revision des Beklagten ist begründet, denn eine verfahrensrechtlich einwandfreie Berufungsverhandlung hat nicht stattgefunden, und das LSG durfte am 20. Januar 1971 kein Urteil erlassen. Das angefochtene Urteil muß somit aufgehoben werden. Da das durch den Tod der früheren Klägerin von Mai 1970 bis Juli 1971 unterbrochen gewesene Verfahren ordnungsgemäß nur vom LSG abgeschlossen werden kann, ist der erkennende Senat nicht imstande, in der Sache selbst zu entscheiden; deshalb muß der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG), dem auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten bleibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS